



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

St. Anträge

65-354385

16. SEP. 1985

17. SEP. 1985 *grob*
Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Eder-Paier / 6689

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

11.833/13-I 1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 09 11

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum gegenständlichen Gesetzentwurf zur gefälligen Kenntnis.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stein

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundeskanzleramt-
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Eder-Paier / 6689

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
Ihre Nachrichten vom			
601.457/5-V/1/85	11.833/13-I 1/85		1985 09 11

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
 geändert wird

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungs-
 gerichtshofgesetz 1985 geändert wird, beehrt sich das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stellung
 zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z. 1:

Ähnliche Unklarheiten wie die geplante Bestimmung des § 73
 Abs. 4 AVG wirft die Regelung des § 27 VwGG auf, soweit sie
 bei der Regelung der Fristen für Säumnisbeschwerden auf die
 Bürgerbeteiligungsverfahren Bedacht nimmt.

Nach ho. Ansicht ist davon auszugehen, daß im Sinne des § 27
 VwGG ein Bürgerbeteiligungsverfahren erst dann stattfand, wenn
 es zumindest durch das Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 b
 AVG 1950 eingeleitet wurde. Wurde die Behörde bereits in
 dieser Phase säumig, d.h. wurde - obwohl nach der Ver-
 waltungsvorschrift die Durchführung eines BBV geboten ist -

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

von der Bewilligungsbehörde die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 b Abs. 1 AVG nicht unter Anschluß des Antrages einschließlich der Unterlagen um die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens ersucht (daß im Falle der Notwendigkeit ein BBV durchführen zu müssen sich der Konsensorber direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden hat, läßt sich dem AVG nicht entnehmen) dann kommt eine Säumnisbeschwerde wegen Nichterledigung des Antrages auf Erteilung der Bewilligung in Betracht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Anforderungen an die "Tiefenschärfe" der Angaben zum Projekt beim Bürgerbeteiligungsverfahren geringer gehalten sind als im Bewilligungsverfahren (vgl. dazu § 36 b Abs. 1, der sich mit Angaben "begnügt, die das Vorhaben erkennen lassen", sowie die hiezu gemachten Erläuterungen). Unklar bleibt, welche Auswirkungen dies auf die Säumnisbeschwerde haben kann.

Unklar ist auch das Verhältnis der beiden im Falle des Stattfindens des BBV genannten Anfangszeitpunkte für den Fristenlauf. Nach ho. Ansicht ist davon auszugehen, daß der der Anhörung folgende Tag als Beginn für die 6 Monatsfrist nur dann in Betracht kommt, wenn er vor dem im § 36 e Abs. 1 AVG angegebenen Zeitpunkt liegt. Wurde hingegen die Anhörung - wenn auch gesetzwidrig - nach dem sich aus § 36 e Abs. 1 AVG ergebenden Zeitpunkt durchgeführt, so hat die 6 Monatsfrist ab dem zuletzt genannten Zeitpunkt bereits zu laufen begonnen.

Zu einer aus der Sicht des Rechtsschutzes unerträglichen Situation kann es kommen, wenn das BBV in eine Verfahrenskonzentration einbezogen wurde und die ausschließlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde säumig wird. Da der "konzentrierte" Verfahrensabschnitt nicht mit Bescheid endet, greift § 73 AVG nicht. Treffen die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung der AVG-Novelle gemachten Äußerungen zu, daß das Verschulden der "Konzentrations"-behörde nicht der Bewilligungsbehörde zuzurechnen ist, kann auch über die Untätigkeit der Bewilligungsbehörde

- 3 -

dieser Fall nicht gelöst werden, es sei denn, die Bewilligungsbehörde ist zufällig die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde (z.B. Bundesministerium oder Landesregierung): hier bestünde allenfalls die Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde.

Für den Bundesminister:
Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

